

Pharmazie-
Zeitung



Die Deutsche Pharmaziegesellschaft

Schul-Entlassungszeugnis

für

Wifolm Schick

laut Schülerverzeichnis
Schülerkartei

geboren am *23. 6. 1925*

zu *Castrop-Rauxel*

Schüler der *I.* Klasse der *8* klassigen

helf. Volksschule zu *Castrop-Rauxel*

I. Betragen: *2 = Güt.*

II. Aufmerksamkeit: *2 = Güt.*

III. fleiß: *2 = Güt.*

IV. Schulbesuch: *Regelmäßig.*

V. Leistungen in

1. Religion: *2 = Güt.*

2. Deutsch: { a) mündlich: *2 = Güt.*
b) schriftlich: *3 = Befriedigend.*
c) handschrift: *2 = Güt.*

3. Rechnen: *2 = Güt.*

4. Raumlehre: *2 = Güt.*

5. Heimatkunde: */*

6. Geschichte und Staatsbürgerkunde: *2 = Güt.*

7. Erdkunde: *2 = Güt.*

8. Naturgeschichte: *2 = Güt.*

9. Naturlehre: *3 = Befriedigend.*

10. Musik: *3 = Befriedigend.*

11. Zeichnen: *2 = Güt.*

12. Turnen: *3 = Befriedigend.*

13. Schwimmen: */*

14. Nadelarbeit: */*

15. Hauswirtschaft: */*

16. Kurzschrift: */*

17. Werkunterricht: */*

Inhaber dieses Zeugnisses wird hiermit mit den besten Wünschen für die Zukunft aus der Volksschule entlassen.

Castrop-Rauxel den *20. März* 19*29.*



Der Schulleiter

Radermacher.

Der Lehrer

E. Harth.

Eingetragen in die Lehrlingsrolle der Industrie-
und Handelskammer zu **Dortmund**

(Gruppe

Nr.

3372

21 Aug. 1939



(Gemäß § 3, Ziffer 7 des Lehrvertrages)

Eingetragen in die Lehrlingsliste der Deutschen
Drogistenchaft unter Nr. 18075

Berlin, den

31. 7. 39.

Keyhnsch.

(Gemäß § 3, Ziffer 7 des Lehrvertrages)

Journal Nr. 19278

geg. 31. JUL 1939

100 00

Drogisten - Lehrvertrag

(Aufgestellt nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend ausgearbeiteten Muster.)

Westfalia-Drogerie

Spirituosen- und Weinhandlung

Gustav Schönewolf

Fernsprecher
2160

Castrop-Rauxel 3

Adolf-Hitler-Str. 54

Herrn *Gustav Schmeuwolf*^{4 Zwischen}
Frau/Fräulein
Inhaber der *Westfalia - Drogerie*
in *Castrop-Rönnefeld 3*, *Adolf-Glitzer-Straße 54*
als Lehrherrn

Wilhelm Schick und
geb. am *23. Juni 1925* in *Castrop-Rönnefeld 3*
als Lehrling

unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

Herrn *Winnand Schick*
Frau/Fräulein
in *Castrop-Rönnefeld 3*, *Oberschlesien - Straße 21*
ist heute nachstehender

Lehrvertrag

geschlossen worden.

Das Lehrverhältnis endet ohne Rücksicht auf die vereinbarte Lehrzeit mit dem Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlussprüfung (Drogistenprüfung) besteht.

(Erlaß des RWM vom 2. 12. 1938).

§ 1.

Die Lehrvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieses Lehrverhältnis nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten der Beteiligten, sondern ein besonderes, auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruhendes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen ist.

§ 2. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert drei aufeinanderfolgende Jahre; sie beginnt am

..... 1. April 1939 und endet am 31. März 1942.

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Tritt keine der Vertragsparteien vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit zurück, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 8 genannten Gründen aufgelöst werden.

Hat der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als ein Zehntel der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Er muß dies jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens drei Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich mitteilen.

§ 3. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen²⁾, insbesondere:

1. dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen fachlichen und kaufmännischen Arbeiten Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Drogisten heranzubilden³⁾;
2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen;
3. in dem Lehrling die für einen deutschen Kaufmann und Volksgenossen notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
4. den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch einer Drogistenfachschule während der gesamten Dauer der Lehrzeit bis zur Ablegung der Drogistenprüfung anzuhalten, die Leistungen des Lehrlings in der Schule zu überwachen und dem Lehrling die zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung und Drogistenprüfung erforderliche Zeit zu gewähren.

¹⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 2.

³⁾ Im einzelnen wird auf die Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge in Drogerien verwiesen.

Der Lehrling besucht die Drogistenfachschule in Worms ¹⁾;

5. den Besuch der Drogistenfachschule²⁾ als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch dieser Schule erforderliche Zeit zu gewähren;
6. den Lehrling mit Arbeiten, die nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienen, nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);
7. den Lehrling unverzüglich nach Abschluß des Lehrvertrages unter Einreichung desselben in vierfacher Ausfertigung zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer und in die Lehrlingsliste der Deutschen Drogistenschaft anzumelden, die Eintragungsgebühr von 1,— RM. zu zahlen und den Lehrling bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden; die Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer und in die Lehrlingsliste der Deutschen Drogistenschaft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung und zur Drogistenprüfung;
8. den Lehrling zur Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung³⁾ bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Drogistenprüfung anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
9. den Lehrling anzuhalten, an dem jährlich veranstalteten Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen teilzunehmen, und die zum Berufswettkampf erforderliche Zeit dem Lehrling ohne Abzug der Erziehungsbeihilfe und ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gewähren;
10. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934⁴⁾ angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der unter § 3 Ziffer 1 und 3 angeführten Aufgaben einem zur Ausbildung geeigneten Drogisten⁵⁾ zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist. Zu diesem Vertreter wird Herr/Frau/ Fräulein bestellt.

§ 4. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines sittsamen Lebenswandels zu befleißigen;

¹⁾ Drogistenlehrlinge, die infolge ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht in der Lage sind, während der praktischen Lehre eine Drogistenfachschule zu besuchen, lernen zwei Jahre praktisch im Betriebe und besuchen anschließend im dritten Lehrjahr die Reichsfachschule der Deutschen Drogistenschaft in Braunschweig.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 3.

³⁾ Vgl. Anhang (Kaufmannsgehilfenprüfung).

⁴⁾ Vgl. Anhang.

⁵⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 4.

3. die Drogistenfachschule regelmäßig und pünktlich bis zur Beendigung der Lehrzeit zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge im Geschäft des Lehrherrn Stillschweigen¹⁾ gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
5. Nebenleistungen im Rahmen von § 3 Ziffer 6 zu verrichten;
6. sich vor Beginn der Lehrzeit einer Eignungsuntersuchung zu unterziehen; ferner am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer und die Drogistenprüfung bei der Deutschen Drogistenschaf abulegen;
7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Fachschulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr eine ärztliche Bescheinigung auf seine Kosten verlangen;
8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

§ 5. Erziehungsbeihilfe.

Die monatliche Erziehungsbeihilfe beträgt, soweit nicht eine Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält:

..... 10.- RM. im ersten Lehrjahr,

..... 15.- RM. im zweiten Lehrjahr,

..... 25.- RM. im dritten Lehrjahr.

zuzüglich Schulgeld.
25. IV. 39

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Von dieser Erziehungsbeihilfe werden dem Lehrling die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge²⁾ abgezogen.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch³⁾ auf Erziehungsbeihilfe und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Lehrherr darf wegen einer Forderung gegen den Lehrling nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung des Lehrlings entstanden ist.

§ 6. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Der Lehrling erhält, solange er der häuslichen Gemeinschaft des Lehrherrn angehört, an Stelle der Vergütung ein monatliches Taschengeld von:

..... RM. für das erste Jahr,

..... RM. für das zweite Jahr,

..... RM. für das dritte Jahr.

¹⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 5.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 6.

³⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 7.



Für den sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufs-
kleidung hat der Lehrling selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

§ 7. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für
den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub¹⁾:

im 1. Lehrjahr ~~15~~¹⁵ Arbeitstage,
im 2. Lehrjahr ~~15~~¹⁵ Arbeitstage,
im 3. Lehrjahr ~~15~~¹⁵ Arbeitstage,

für den Fall, daß der Lehrling nachweislich an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-
Jugend teilnimmt, 18 Arbeitstage.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in die Fachschul-
ferien zu legen.

Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt.

Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der
Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten
Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des
Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

§ 8. Auflösung des Lehrverhältnisses.

Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit von jedem Teile nur beim Vor-
liegen eines wichtigen Grundes²⁾ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst
werden³⁾ (§§ 70 bis 72 des Handelsgesetzbuches).

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn unter anderem wiederholte oder gröbliche
Pflichtverletzung des Lehrlings. Das Lehrverhältnis kann vom Lehrherrn auch dann aufgelöst
werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling unter anderem, wenn der Lehrherr seine
Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung
gefährdenden Weise vernachlässigt.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben dem Lehrling
oder seinem gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das
Lehrverhältnis endigt in diesem Fall einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist schriftlich mitzuteilen.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, wenn dieser volljährig ist,
von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen
Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endigt, wenn nicht der Lehrling
früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats⁴⁾.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vor-
zeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu ver-
langen. Die einmalige Entschädigung beträgt:

¹⁾ Soweit eine Tarifordnung nicht besteht, wird auf die Urlaubsempfehlung des zuständigen
Reichstreuhänders der Arbeit hingewiesen.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 8.

³⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 9.

⁴⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 10.

im ersten Lehrjahr 50,— RM.,
im zweiten Lehrjahr 100,— RM.,
im dritten Lehrjahr 150,— RM.;

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 9. Aufgabe des Geschäfts.

Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Drogisten verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 10. Beendigung der Lehrzeit.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Kaufmanns- und Drogistenprüfung nicht als Gehilfe im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Kaufmanns- und Drogistenprüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 11. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr *Erwin Reich & Co. 3* verpflichtet sich,
Frau/Fräulein
den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Falle, daß das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt¹⁾ als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 12. Lehrzeugnis.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis²⁾ auszustellen. Es muß die einzelnen Fächer, in denen der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 13. Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine Einigung vor der Gütestelle für Lehrvertragsstreitigkeiten bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu versuchen.

¹⁾ Der Vormund ist nicht Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 11.

Vorstehender Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Bastrop-Friedel am 1. April 1939.

Der Lehrherr:

Gustav Schmicowol

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings¹⁾:

Guinoid Schich

Der Lehrling:

Milli Schich

Jeder Lehrvertrag ist in vier Exemplaren auszufertigen, die unter Beifügung der Bescheinigung über die vor dem zuständigen Arbeitsamt abgelegte Eignungsuntersuchung an die zuständige Industrie- und Handelskammer einzusenden sind. Diese übermittelt die Lehrverträge einschließlich der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung nach Eintragung in die Lehrlingsrolle an die Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Drogistenschaft zur Eintragung in deren Lehrlingsliste. Letztere sendet die Lehrverträge an die Industrie- und Handelskammer zurück, die zwei Exemplare des Vertrages dem Lehrherrn und Lehrling aushändigt.

¹⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er zum Abschluß des Lehrvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (§ 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Erläuterungen zum Lehrvertrag.

Anmerkung 1.

Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 2.

Verleht der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Anmerkung 3.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139 i Abs. 2 GewO.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20,— RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziffer 4 GewO.).

Anmerkung 4.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 5.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 9. März 1932).

Anmerkung 6.

a) Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

vom 16. Juli 1927 [RWB. I S. 187] in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 [RWB. I S. 162]). Wird das Lehrverhältnis gemäß § 2 Abs. 4 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst zwölf Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

b) Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RWB. in der Fassung vom 15. Dezember 1924).

c) Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Juli 1925).

Anmerkung 7.

Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (Teil I Kap. II Art. 3 Nr. 4 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930).

Anmerkung 8.

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verleht;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Sittlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Erziehungsbeihilfe oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Sittlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Anmerkung 9.

Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 10.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder

Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 SGB.).

Anmerkung 11.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 SGB.).

U n h a n g.

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1.

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschalttem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2.

Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3.

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4.

Die Schlafräume sind sauber und von Anzeigefrei frei zu halten.

§ 5.

Lage, Anordnung, sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des andern Geschlechts führen.

§ 6.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinander stehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Was müssen Lehrherr und Lehrling von der Kaufmannsgehilfen- und Drogistenprüfung wissen?

A. Kaufmannsgehilfenprüfung.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen finden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres statt.

Der Lehrling hat sich der Kaufmannsgehilfenprüfung $\frac{1}{2}$ Jahr vor Ablegung der Drogistenprüfung zu unterziehen.

Die Termine für die Kaufmannsgehilfenprüfungen werden jeweils von der Industrie- und Handelskammer bekanntgemacht.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind: Niederschrift, kaufmännischer Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen und Buchführung.

In der mündlichen Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich während seiner Lehrzeit die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse angeeignet hat.

B. Drogistenprüfung.

Zur Drogistenprüfung werden nur Drogistenlehrlinge zugelassen, die Ende April bzw. Ende Mai (bei Herbstprüfungen Ende Oktober bzw. Ende November) des Prüfungsjahres drei Jahre in einer Drogerie gelernt haben, einen ordnungsgemäßen dreijährigen Fachschulbesuch mit Erreichung des Schulzieles nachweisen können und die Kaufmannsgehilfenprüfung für Drogistenlehrlinge vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt haben.

Die Anmeldung zur Drogistenprüfung hat bei dem für die Fachschule zuständigen Vorsitzenden der Fachschul- und Prüfungskommission zu erfolgen. Die Lehrlinge sind verpflichtet, den abgestempelten, in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer und in die Lehrlingsliste der Deutschen Drogistenschaft eingetragenen Lehrvertrag mit dem ordnungsmäßig ausgefüllten Lehrheft vorzulegen.

Als Meldetermine sind einheitlich festgelegt:

für die Frühjahrsprüfung: Meldeschluß am 15. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres,

für die Herbstprüfung: Meldeschluß am 15. Mai.

Das Drogisten-Prüfungszeugnis wird mit dem Zeugnis über die abgelegte Kaufmannsgehilfenprüfung der Industrie- und Handelskammer zusammen ausgehändigt.

Eine Wiederholung der Prüfung ist in der Regel nur einmal nach Ablauf eines Jahres möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Betreffende gleichzeitig die zuständige Drogistenfachschule weiter ein volles Jahr besucht hat.

Was hat der Betriebsführer bei der Einstellung und Ausbildung seiner Lehrlinge zu beachten?

Wer durch Einstellung und sorgsame Ausbildung junger Berufsanwärter zur Ertrüchtigung unseres Drogisten-Nachwuchses beitragen will, verrichtet wichtigen Dienst an Wirtschaft und Volksgesundheit.

Wer jedoch die Ausbildung der ihm anvertrauten jungen Volksgenossen aus Eigennutz oder Unvermögen vernachlässigt, begeht schweres Unrecht an dem Nachwuchs der Nation und wird hierfür zur Rechenschaft gezogen.

1. Prüfe daher, bevor Du einen Lehrling einstellst, ob Du die zu seiner Ausbildung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und ob Du neben der Führung des Betriebes die zur Ausbildung notwendige Zeit erübrigen kannst. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht vorhanden, dann bist Du gehalten, einen Drogisten, der den Geschäftszweig ordnungsmäßig erlernt hat, mit der Ausbildung zu betrauen. Achte auch darauf, daß die Zahl Deiner Lehrlinge in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von Dir beschäftigten Drogistengehilfen steht.
2. Prüfe ferner, ob Dein Betrieb zur Lehrlingsausbildung überhaupt geeignet ist. Ungeeignet sind solche Betriebe, in denen der Lehrling sich trotz nachweisbarer Berufseignung, entsprechender Anleitung und gutem Willen nicht diejenigen praktischen Kenntnisse aneignen kann, die er in der Kaufmannsgehilfen- und Drogistenprüfung nachzuweisen hat.
3. Stelle keinen Lehrling ein, der nicht durch Vorlage eines eingehenden ärztlichen Attestes den Nachweis erbracht hat, daß er gesund ist.
4. Beobachte den neu eingestellten Lehrling während der Probezeit täglich, damit Du feststellen kannst, ob er auch die für den Beruf erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzt. Ist der Lehrling nach Deiner Auffassung und nach dem Urteil der Schule und des Berufsberaters augenscheinlich nicht für den von ihm erwähnten Beruf geeignet, dann verständige den gesetzlichen Vertreter, damit dieser ihn einem anderen Berufe zuführen kann.
5. Betrachte Deinen Lehrling nicht als billige Arbeitskraft, sondern denke daran, daß dieser Lehrling berufen ist, dereinst genau wie Du einen Betrieb zu führen, daß er hierzu aber nur imstande ist, wenn Du ihm die erforderliche Sachkunde vermittelst.
6. Sorge dafür, daß Dein Lehrling bei Lehrbeginn zunächst über Aufbau und Arbeitsweise des Lehrbetriebes unterrichtet wird, damit er alle Arbeiten, die ihm übertragen werden, nach ihrer Bedeutung für das Betriebsganze werten kann. Die Lehrlinge sind insbesondere mit Art, Herkunft, Beschaffenheit, Lagerung und Behandlung der einschlägigen Waren hinlänglich vertraut zu machen, zur richtigen Behandlung und Beratung des Kunden anzuleiten und in den vorkommenden Kontorarbeiten zu unterweisen. Gib Deinem Lehrling auch hinreichend Gelegenheit, sich in Kurseschrift und Maschineschreiben zu üben. Sorge schließlich dafür, daß Dein Lehrling mindestens alle zwei Wochen einmal nach Geschäftsschluß Gelegenheit erhält, in allen Dingen Deinen Rat einzuholen, damit sein Vertrauen zu Dir gestärkt wird.
7. Achte darauf, daß Dein Lehrling regelmäßig und pünktlich die Drogistenfachschule besucht. Erkundige Dich auch hin und wieder bei dem zuständigen Fachschullehrer, wie Dein Lehrling sich im Unterricht beträgt, und ob er die ihm aufgegebenen Arbeiten zur Zufriedenheit erledigt.



DROGISTEN-FACHSCHULE DORTMUND

ZEUGNIS

für die Zeit vom 1. April 39 bis 31. März 45
für Wilsen Henk

Führung im allgemeinen

Betragen: Gut
Fleiß: begeistert
Aufmerksamkeit: begeistert

Außere Form der schriftl. Arbeiten: sehr sorgfältig

Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern

Anorganische Chemie:	Sanitätsdienst:
Organische Chemie:	Luftschutz:
Chemisches Praktikum:	Photographie: <u>ohne Interesse</u>
Botanik:	Farbwarenkunde:
Drogenkunde: <u>ohne Interesse</u>	Fachgesetzeskunde:
Fachdrogistisches Praktikum:	Einzelhandelsbetriebslehre mit Schriftverkehr:
Physik:	<u>begeistert</u>
Fachlatein:	Kaufmännisches Rechnen:
Gesundheitslehre:	Buchführung:
Staatsbürgerkunde:	

Schulbesuch: regelmäßig

Bemerkungen: W. wird auf der Mittelstufe versetzt.

Dortmund, den 15. März 45

Der Fachlehrer:
Stappert
Der Leiter des Schulvereins:
Müldermann



Westfalia-Drogerie
Spirituosen- und Weinhandlung
Gustav Schönewolf
Castrop-Rauxel 3
Der Lehndorf-Hilfer-Str. 54
Fernsprecher 2100

Der Erziehungsberechtigte:
Gustav Schönewolf



Gronaustr. 2 5. 38120
DROGISTEN-FACHSCHULE
DORTMUND

ZEUGNIS

für die Zeit vom 1. April 1940 bis 1. April 1941

für Walter Beyer

Führung im allgemeinen

Betragen: gut

Fleiß: befriedigend

Aufmerksamkeit: befriedigend

Äußere Form der schriftl. Arbeiten: überausgut

Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern

Anorganische Chemie: überausgut

Sanitätsdienst: -

Organische Chemie: -

Luftschutz: -

Chemisches Praktikum: -

Photographie: überausgut

Botanik: -

ringweise
Farbwarenkunde: überausgut

Drogenkunde: überausgut

Fachgesetzkunde: -

Fachdrogistisches Praktikum: überausgut

Einzelhandelsbetriebslehre mit Schriftverkehr:

Physik: -

befriedigend

Fachlatein: -

Kaufmännisches Rechnen: überausgut

Gesundheitslehre: überausgut

Buchführung: befriedigend

[Redacted]:

Schulbesuch: Reichskunde

Bemerkungen: sehr gut!

Dortmund, den 24. März 1941

Die Fachlehrer:
Fritz Klein, Hauptkonditor

Der Lehrherr:
Alwin Wolf

Der Leiter des Schulvereins:
H. v. Hall

Der Erziehungsberechtigte:
Heinrich Schick



Willy Schick

geb. *23. Juni 1925* in *Habinghorst*

hat am *10. Oktober 1942*

vor der Prüfungskommission in *Fürth*

die

Drogistenprüfung

der Deutschen Drogisten-Gesellschaft

ausreichend bestanden.

Der Prüfungskommissar

Ernst Müller





Die Zulassung zur
Fachdrogistenprüfung
ist erfolgt nach Bestehen der
Kaufmannsgehilfenprüfung
an der Industrie- und Handelskammer
in *Dortmund*

Die Prüfungskommission



Andreas Krüve

Fritz Krüve · Hugo Pauke

Westfalia-Drogerie Gustav Schönewolf

Castrop-Rauxel 3

Adolf-Hitler-Str. 54

Fernsprecher: Nummer 2160

Postscheck-Konto: Essen 1933 · Sparkasse-Scheck-Konto: 2291
der Stadt Castrop-Rauxel, Zweigstelle 1 · Bahnstation: Rauxel (Westf.)

Anschrift: Westfalia-Drogerie Gustav Schönewolf, Castrop-Rauxel 3, Adolf-Hitler-Str. 54

Herrn

Willy Schick ,

in Castrop - Rauxel 3 .
Oberschlesienstrasse 21 .



Spirituosen und Weinhandlung
Artikel zur Körperpflege
Kinder- u. Gesundheitspflege
Heilkräuter - Mineralwasser
Schädlings - Bekämpfungsmittel

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen S / E. Tag 31. Okt. 1942.

Lehrzeugnis für Willy Schick, C.-Rauxel 3 .

Herr Willy Schick , Castrop - Rauxel 3 , lernte vom.1.4.39
bis zur Fach - Drogisten - Gehilfenprüfung am 12.Okt.1942, in meiner
Fach-Drogerie, von da ab war er noch bis zum 31.Okt.42 in meinem Betriebe
als Gehilfe tätig.

Herr Schick , war bis zum heutigen Tage bei mir recht
fleissig , treu , pünktlich und ehrlich , gewissenhaft nach jeder
Richtung, er ist ein guter Mitarbeiter geworden. Auf seinen eigenen
Wunsch verlässt er heute mein Geschäft, um andere Betriebe kennen zu
lernen. Meine Empfehlungen begleiten Herrn Schick, bei seinem weiteren
Lebenslauf, auch wünsche ich ihm von Herzen Glück und Wohlergehen.

Gustav Schönewolf, Fachdrogist

Westfalia-Drogerie

Spirituosen- und Weinhandlung

Gustav Schönewolf

Castrop-Rauxel 3

Adolf-Hitler-Str. 54

Fernsprecher
2160